

### **3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hier: Stellungnahme der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Der LEP NRW ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig. Er ist das zentrale Instrument für die gesamträumliche Steuerung der Flächenentwicklung und beinhaltet programmatische Festlegungen (verbindliche Ziele und abwägungsfähige Grundsätze) für die sechs Planungsregionen, die zum Teil auch auf die Bauleitplanung durchschlagen.

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gefasst. Grundlage bildet u. a. ein *Eckpunktepapier zur nachhaltigen Flächenentwicklung* der Landesregierung aus Juni 2023. Gemäß der Verfügung vom 02.04.2025 wird das Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 03.04. bis 30.06.2025 durchgeführt (Anlage 1). In diesem Zeitrahmen besteht die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf (Anlage 2), zur Planbegründung (Anlage 3) und zum Umweltbericht (Anlage 4) Stellung zu nehmen. Zudem hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) als Landesplanungsbehörde u. a. am 07.04.2025 eine Dialogveranstaltung angeboten, die die Verwaltung wahrgenommen hat.

#### 1. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf sieht einige neue und geänderte Festlegungen sowie Änderungen von Erläuterungen vor. Weitere Anpassungen sind als Reaktion auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) zu bewerten.

#### 2. Änderung und Einführung von Festlegungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Planinhalte zusammenfassend dargestellt und daraus eine entsprechende Stellungnahme abgeleitet:

##### 2.1 Siedlungsentwicklung im Freiraum

Durch Änderung des Ziels 2-3 *Siedlungsraum und Freiraum* und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 *Entwicklung der Ortsteile im Freiraum* reagiert die Landesregierung auf die Entscheidung des OVG NRW vom 21.03.2024 (Urteil 11 D 133/20.NE), mit der u. a. die entsprechenden Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

- Mit Ziel 2-3 werden im Wesentlichen die ursprünglich verworfenen Ausnahmen nunmehr erneut eingeführt. Insbesondere sollen bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst wieder ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig sein.
- Zudem soll mit Ziel 2-4 in kleineren Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern, in denen kein *Allgemeiner Siedlungsbereich* (ASB) ausgewiesen werden kann, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und eine Verlagerung von Betrieben möglich sein. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass derartige Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als ASB regionalplanerisch gesichert werden können, soweit ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

***Gegen diese Regelungen bestehen keine Bedenken.***

##### 2.2 Brachflächenaktivierung und -nutzung

Durch Änderung des Ziels 6.1-1 *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* werden Brachflächen zukünftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet. Hierdurch sollen größere Handlungsoptionen für die Kommunen geschaffen und die Chancen auf eine Revitalisierung erhöht werden. Außerdem wird die Wiedernutzung von (ursprünglich industriell genutzten) Brachflächen

erleichtert. Dies erfolgt durch Ergänzung des betreffenden Ziels 6.1-8 in Form eines Grundsatzes. Mit der Änderung reagiert der Plangeber auf eine Entwicklung, wonach in der Vergangenheit vielfach Brachflächen für Wohnzwecke umgewidmet wurden, was danach oft zu einer Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten auf Außenbereichsflächen geführt hat.

***Diese Neufassungen sind aus stadtentwicklungspolitischer Sicht zu begrüßen. Es ist im Zusammenwirken mit der Regionalplanung zu prüfen, in welchem Umfang diese Regelungen auch auf die Entwicklung der bislang noch ungenutzten Niederbergflächen angewendet werden kann.***

### 2.3 Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 *Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung* war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit der Rechtskraft des bereits zitierten OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 wieder wirksam. Er fordert die Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2030 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf *Netto-Null* zu begrenzen. Der Grundsatz soll nun überarbeitet werden, um den Zeithorizont und den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sowie die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter auszugestalten und damit eine flächensparsame Siedlungsentwicklung stärker zu stützen. Infolge des geänderten und neu betitelten Grundsatzes 6.1-2 *Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)* sollen die sechs Planungsregionen gemeinsam mit den Kommunen eigene Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Der LEP NRW definiert also keine strikt bindende Flächenobergrenze mehr, sondern will mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das (landesweite) Ziel der Reduktion der täglichen Flächenneuanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag erreichen. Der infolge der Änderung recht umfangreiche (und komplizierte) Grundsatz setzt dabei als Abwägungsdirektive für die Regional- und Bauleitplanung auf die jeweilige Planungsregion, die möglichst passgenaue Konzepte und Maßnahmen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung entwickeln und ein konsequentes Monitoring durchführen soll. Welche Konzepte und Maßnahmen im Einzelnen gewählt werden, bleibt dabei der Regionalplanung und der kommunalen Planung überlassen. In den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-2 werden aber beispielhaft Maßnahmentypen empfohlen. In der Langfristperspektive soll eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Dabei sollen Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht in den Siedlungsraum integriert sind, bilanziell nicht auf die Flächeninanspruchnahme angerechnet werden.

***Der in diesem Zusammenhang aufgezeigte Weg einer eher flexiblen Herangehensweise zur Sicherstellung einer nachhaltigen Flächenentwicklung ist zu begrüßen. Soweit bekannt, wird das 5-ha-Ziel (als abwägungsfähiger Grundsatz) im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr bilanziell auch bereits jetzt eingehalten, so dass sich der konkrete Handlungsdruck auch überschaubar gestalten lassen wird. Zu verweisen ist ferner auf das anstehende Verfahren zur Änderung des Regionalplans Ruhr, in dem die Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe neu aufgezeigt werden.***

### 2.4 Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung

Der neue Grundsatz 6.1-10 *Spielräume für die Bauleitplanung* zielt auf eine anpassungsfähigere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen

Instrumenten diese räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird in der Festlegung allerdings offengelassen.

**Die betreffende Regelung eröffnet ein gewisses Experimentierfeld. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg hier der Regionalverband Ruhr vorgeschlagen wird. Durch die bereits zitierte Anpassung des Regionalplans zur bedarfsgerechten Entwicklung der Siedlungsbereiche ist bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung getan.**

## 2.5 Großflächiger Einzelhandel

Die Änderung des Ziels 6.5-2 *Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten* betrifft die Darstellung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Produkten (z. B. Supermärkte oder Drogerien) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Ansiedlungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig auch dann möglich, wenn eine Ausweisung innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist. Die Änderung führt auch dazu, dass sich siedlungsstrukturelle Gründe nicht unmittelbar aus dem zentralen Versorgungsbereich selbst ergeben müssen und ist insoweit Folge des OVG-Urteils vom 21.04.2023 (7 D 291/21.NE).

**Die meisten Kommunen verfügen über fachlich und interregional abgestimmte Einzelhandelskonzepte. Dies gilt auch für die Stadt Neukirchen-Vluyn und ihre umgebenden Kommunen. In seltenen Fällen sind andernorts aber auch interkommunale Abstimmungsschwierigkeiten entstanden, die zum Teil auch eine Klärung durch die Regionalplanung erforderlich gemacht haben. Die vorliegende Klarstellung wird insofern zur Kenntnis genommen.**

## 2.6 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur* wird inhaltlich geändert. Künftig wird die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)* v. a. auf landesbedeutsame Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen eingegrenzt. Die BSN dürfen dabei nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert. Dies grenzt die in Frage kommenden Fälle deutlich ein. Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben davon allerdings unberührt.

**Die Regelung dürfte v. a. ihre Bedeutung bei größeren Infrastrukturvorhaben zur Sicherung der Energieversorgung (z. B. Stromtrassen und Pipelines) entfalten. Konkrete Projekte, die das Stadtgebiet berühren, sind zurzeit nicht anhängig. Von daher werden die betreffenden Neufassungen zur Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht erhoben.**

## 2.7 Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen

Das ursprüngliche Ziel 7.3-1 soll in einen neu formulierten Grundsatz überführt werden. Auslöser ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.11.2022 (4 A 16.20), wonach die derzeitige Festlegung aufgrund einer inhaltlichen Unbestimmtheit nur als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. In der Konsequenz auf das Urteil wird die bisherige Festlegung auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt:

- Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 *Walderhaltung* überführt.

- Grundsatz 7.3-2 *Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen* regelt ergänzend, dass zukünftig auch Waldentwicklungsflächen in den Regionalplänen einbezogen werden können.
- Im neuen Ziel 7.3-3 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* wird die Vorschrift für die regionalplanerischen Waldbereiche inhaltlich grundlegend geändert und eingeschränkt. Dabei besteht die Absicht, die mögliche Inanspruchnahme von festgelegten Waldbereichen wiederum auf landesbedeutsame Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen zu beschränken. Waldbereiche dürfen dem entsprechend nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert. Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben davon wiederum unberührt.
- Eine weitere Ausnahme wird für Fälle von bestandserhaltenden Betriebserweiterungen in Waldflächen im neuen Grundsatz 7.3-4 ermöglicht. Auch hier gilt, dass die Betriebserweiterung nur dann gestattet werden soll, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

***Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist absehbar nicht betroffen. Gegen die Neuregelung bestehen aber auch keine Bedenken.***

## 2.8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 *Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren* basiert auf dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen *Bundesraumordnungsplan Hochwasser* (BRPH) gemäß § 17 Abs. 2 Raumordnungsgesetzes. Hintergrund der Aufstellung sind die großen Hochwasserschäden der vergangenen zwei Jahrzehnte und die steigenden Hochwasserrisiken im Rahmen des voranschreitenden Klimawandels. Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 ergänzt den BRPH sowie die Vorsorgeerwägungen des § 78 b Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Räumlich geht es hierbei um Festlegungen für Risikogebiete außerhalb von eigentliche Überschwemmungsgebieten, in denen Extremhochwasser auftreten kann. Es wird geregelt, dass die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG, die für Bauleitplanung gelten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung ihre Berücksichtigung finden sollen. Konkret heißt das, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in die regionalplanerische Abwägung zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete oder Bereiche mit empfindlicher Infrastruktur einzustellen sind.

***Auch aus städtischer Sicht genießt der Hochwasserschutz eine hohe Priorität. Insoweit werden entsprechende Maßnahmen begrüßt. Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist nicht unmittelbarer Anrainer der Rheins, kann jedoch z. B. durch Havariefälle bei Deichausfall oder Extremregenereignissen betroffen sein. Insoweit ist im Zuge der Bauleitplanung künftig verstärkt darauf zu achten, dass eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in Tieflagen möglichst vermieden wird und beim Infrastrukturausbau insbesondere auf Fragen des Hochwasserschutzes abgehoben wird.***

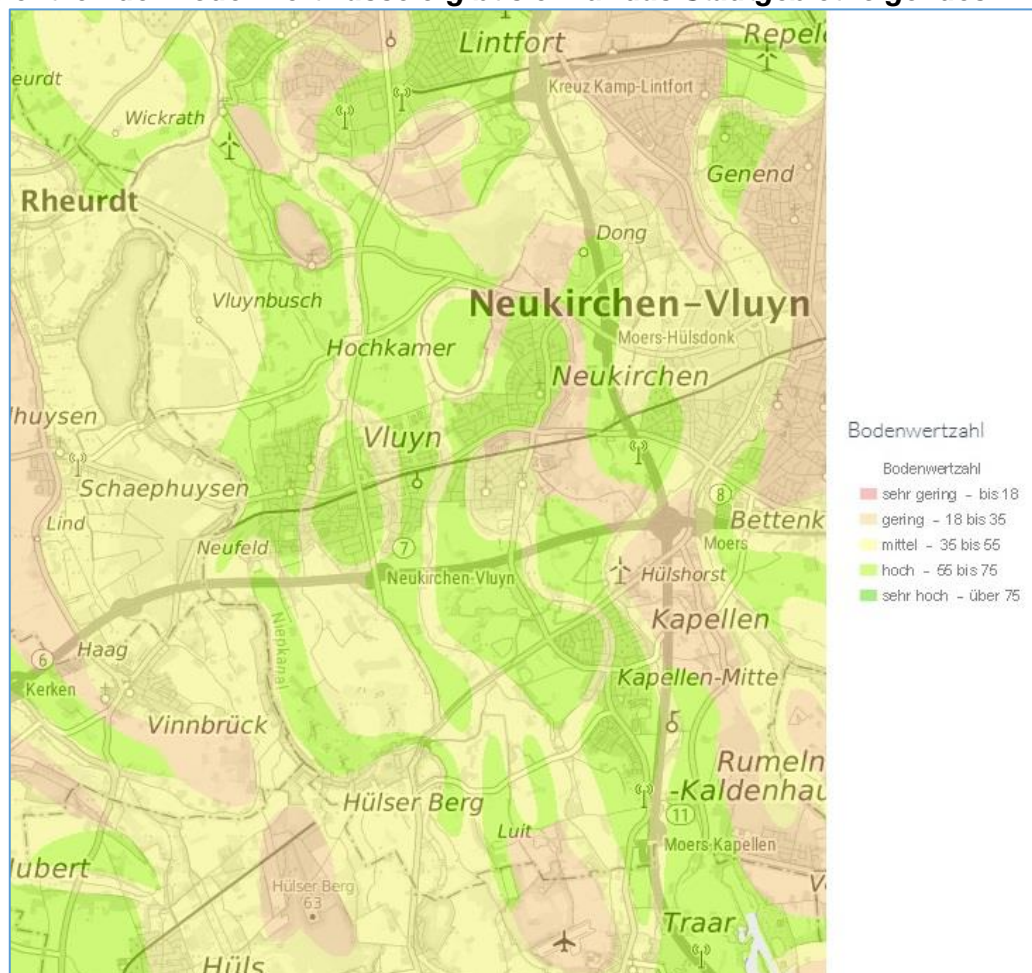
## 2.9 Festlegungen zur Landwirtschaft

Mit der Streichung des Verbotes im Grundsatz 7.5-2 *Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte*, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden sollen, geht die Einführung eines neuen (allerdings ebenfalls abwägungsbeachtlichen) Grundsatzes 7.5-3 *Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume* einher. Dort lebt das Verbot wieder auf. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sollen für entgegenstehende Nutzungen möglichst nicht

in Anspruch genommen werden. *Landwirtschaftliche Kernräume* basieren dabei auf zu erstellenden Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammern zur Regionalplanung und sollen *als Vorbehaltsgebiet* die Bereiche erfassen, die entweder aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl – BWZ ab 55) oder aufgrund besonderer agrarstruktureller Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. Die Festlegungen zur Nutzung von Wind- und Solarenergie bleiben hiervon unberührt.

***Dass der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, wird nicht bestritten. Derzeit ist allerdings unklar, welche Räume konkret durch die Regionalplanung ausgewiesen werden. Die Fachgrundlagen liegen aktuell noch nicht vor. Dabei ist die Bodenwertzahl ein Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Sie wird mit den Daten der Bodenschätzung ermittelt und reicht von 0 (sehr niedrig – z. B. Sandböden) bis ca. 100 (sehr hoch – z. B. Lössböden). Dabei wird eine Bodenwertzahl von 55 zumeist schon durch lehmige Böden erreicht.***

***Hinsichtlich der Bodenwertklasse ergibt sich für das Stadtgebiet folgendes Bild.***



***Abbildung 1 - Bodenwertklassen (Quelle: GEOportal.nrw, abgerufen am 08.05.2025, Link: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map>)***

***Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Stadtgebiet voraussichtlich zu großen Teilen als ‚Landwirtschaftlicher Kernraum‘ als ausgewiesen wird. Damit werden städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen unter einen entsprechenden Abwägungsvorbehalt gestellt und sind daher mindestens besonders zu begründen. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die anstehende Änderung des Regionalplanes zur bedarfsgerechten Entwicklung von***

**Siedlungsbereichen verwiesen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Fachkriterienkatalog, der künftig zur Ermittlung landwirtschaftlicher Kernräume gelten soll, einer rechtlichen Prüfung standhalten wird. Im Übrigen ist dringend anzuregen, die besondere Stellung landwirtschaftlicher Flächen auch in Bezug auf die Ausweisung von Bereichen zur Sicherung oberflächennaher nichtenergetische Rohstoffe entsprechend zur Geltung zu bringen.**

## 2.10 Festlegungen zum Verkehr

Der geltende Grundsatz 8.1-1 *Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung* sieht vor, dass siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden sollen. Er soll nun um die Pflicht der Gemeinden ergänzt werden, in zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) vorrangig zu entwickeln. Die Änderung verfolgt das Ziel einer Stärkung des ÖPNV und der Radmobilität gegenüber dem MIV. Dabei soll der Siedlungsraum zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Dies wird ergänzt durch den neuen Grundsatz 8.1-13 *Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen*, der auf den von der Landesregierung zu erarbeitenden *Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG NRW)*. Durch den neu eingeführten Grundsatz werden insoweit keine neuen Radschnellverbindungen festgelegt, sondern auf den *Bedarfsplan Radschnellverbindungen* und ein *Landesweites Radvorrangnetz* gemäß § 17 FaNaG NRW abgestellt. Der Bedarfsplan, der entsprechende Trassen planerisch festlegt, soll ein Netz von möglichst direkt geführten Verbindungen als Grundlage für die Realisierung bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten definieren. Damit möchte das Land einen signifikanten Beitrag zur Verkehrswende leisten und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr befördern. Land und Kommunen sollen diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen berücksichtigen.

**Vom Grundsatz her passen diese Vorgaben in das klimafreundliche Mobilitätskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn und die kommunalen Nachhaltigkeitsziele. Wesentliche Frage bleibt jedoch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen entlang von überörtlichen Straßen. Hier erwartet die Stadt auf anderer Ebene eine entsprechende landesseitige Aufgabeprioritätensetzung und stärkere Finanz- und Personalausstattung. Dies gilt auch und insbesondere für die Weiterentwicklung des schienengebundenen ÖPNV.**

## 2.11 Nutzung von Kraftwerksstandorten für neue Infrastrukturen der erneuerbaren Energien

Die Transformation des Energiesystems macht den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. Der Ausbau dieser Infrastruktur umfasst u. a. Anlagen wie Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder Elektrolyseure mit hohem Flächenbedarf. Der neue Grundsatz 8.2-8 *Nutzung von Kraftwerksstandorten für eine zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien* sieht vor, bestehende Kraftwerkstandorte, deren Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ganz oder in Teilen außer Betrieb genommen sind, für den Aufbau dieser Infrastruktur zu nutzen. Anlass für die Regelung ist das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, nach dem konventionelle Kraftwerke schrittweise außer Betrieb genommen werden. Die betreffenden Standorte verfügen neben großflächig zusammenhängenden Brachflächen oftmals über den benötigten Anschluss an das Übertragungsnetz, eine bestehende Stromnetzinfrastuktur zur Verteilung des Stroms, einen Gasfernleitungsanschluss und eine ausreichend dimensionierte verkehrliche Anbindung. Durch eine Nachnutzung der intensiv genutzten Flächen soll die Inanspruchnahme von Freiflächen reduziert werden.

**Im Stadtgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Kraftwerksstandorte. Die betreffenden Regelungen werden aus kommunaler Sicht gleichwohl begrüßt.**

## 2.12 Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Mit dem neuen Ziel 9.2-4 *Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)* wird neben dem Monitoring, das die Entwicklung des bisherigen Abtragungsgeschehens räumlich erfasst und auswertet, ein allgemeines Prognoseerfordernis zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt. Dies soll das Abbaugeschehen schrittweise reduzieren. Neben der reinen Einsparmöglichkeit von neuen Flächeninanspruchnahmen zielt diese Regelung auch auf die Berücksichtigung weiterer Potenziale durch Recyclingprozesse und rohstoffsparende Bauweisen ab, die momentan allerdings nicht absehbar wären. Auf der Grundlage eines darauf aufzubauenden Rohstoffmonitorings sollen zukünftig Degressionsfaktoren in die Berechnung der Bedarfe einfließen und den Regionalplanungsbehörden zur landeseinheitlichen Anwendung vorgegeben werden.

**Das Land versucht mit dieser Regelung auf das Urteil des OVG vom 03.05.2022 (11 D 135/20.NE), das die Stadt Neukirchen-Vluyn und weitere kommunale Mitstreiter erwirken musste und zu einer Nichtigkeit der ursprünglichen Regelungen geführt hat, zu reagieren. Positiv ist dabei, dass sich das Land künftig nicht mehr auf eine reine Trendfortschreibung des Flächenverbrauchs fokussiert. Die Konkretisierung der Zielvorgaben wird dabei allerdings zunächst auf eine spätere Bedarfsanalyse auf die Ebene der Regionalplanung verschoben. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass sich die Flächeninanspruchnahme sowie der Bedarf für die Ausweisung (v. a.) neuer Abgrabungsflächen in zeitlicher Hinsicht vermutlich aber nur verzögert, zumal sich das Land unter Verweis auf europarechtliche Regelungen außer Stande sieht, Kiesexporte zu begrenzen. Ein unmittelbarer Impuls im Sinne einer nachhaltigen Strategie einer wirksameren Sparsamkeit, der Suche nach geeigneten Alternativen, der prioritären Verwendung geeigneter Recyclingmaterialien und damit eines Umbaus der Abgrabungsindustrie wird hingegen nicht gesetzt. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken, dass die vorliegende Änderung den Zielvorgaben des o. a. Urteils überhaupt gerecht wird. Insofern ist eine erneute rechtliche Prüfung nicht ausgeschlossen. Außerdem fehlen nach wie vor landesplanerische Vorgaben, die die Kies- und Sandindustrie dazu verpflichtet, von Beginn an realistische (d. h. durchfinanzierte) Nachnutzungskonzepte vorzulegen, die einen nachhaltigen Mehrwert für die Belegheitskommunen sichern. Die Stadt lehnt den vorliegenden Entwurf daher in diesem Punkt vollständig ab.**

## 2.13 Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik

Ein neuer Steuerungsmechanismus, der in das Ziel 10.2-14 *Freiflächen-Solarenergie im Freiraum* aufgenommen wurde, möchte dafür sorgen, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben wird, landwirtschaftliche Flächen dabei aber nicht übermäßig beansprucht werden. In diesem Zusammenhang können bis 2030 zunächst noch Anlagenkapazitäten ohne konkreten Betriebsbezug von gesamt 7,1 Gigawatt ausgebaut werden. Danach wird ein Zubau auf gesamt 15,7 Gigawatt begrenzt. Die Errichtung von Agri-PV- und Floating-PV-Anlagen sind von dieser Regelung insoweit ausgenommen und weiterhin möglich. Mit Erreichen der Grenzwerte darf für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Dies wird im Wege eines *Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings* festgestellt. Hintergrund der Regelung ist die Vorgabe in § 37 Abs. 4 EEG, dass der zusätzliche Zubau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bundesweit bis 2030 auf maximal 80 Gigawatt und bis 2040 auf maximal 177,5 Gigawatt beschränkt werden soll. Die Flächenwerte wurden insoweit auf Grundlage der statistisch in NRW vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche heruntergerechnet und als zukünftige

Korridorgrenzwerte für den Zubau von Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angesetzt. Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird dabei vom *Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen* landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische Freiflächen-PV, Ag-ri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung >100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoring dargestellt. Der entsprechende Bericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und veröffentlicht.

***Nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn ist das beschriebene Prioritätsprinzip für einen nachhaltig wirksamen Ausbau der Photovoltaik im Sinne der notwendigen Energiewende nicht zielführend. Statt raumwirksame Planungskriterien zu entwickeln, verlegen sich Bund und Land auf einen eher ungeeigneten planungswirtschaftlichen Ansatz. Die Regelung ist daher abzulehnen. Stattdessen wird angeregt, einen allgemeingültigen Kriterienkatalog zu entwickeln, der die stetig wachsende Stromnachfrage durch einen adäquaten und raumschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Außenbereichsflächen gewährleistet.***

### 3. Weiteres Verfahren und Hinweise

Die Beteiligung zum Planentwurf erfolgt über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen. Stellungnahmen sind online bis zum 30.06.2025 möglich. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Sollte es zu einer weiteren Offenlage kommen, was derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, könnten die Regelungen aber voraussichtlich erst Mitte 2026 greifen.